ANSCHLUSSVERTRAG
NR. XXXX

zwischen

XXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXX
XXXX XXXXXXX
(« Der Angeschlossene »)

Und

Stiftung Patrimonia
Route François Peyrot 14
Postfach 574
1215 Genf 15
(« die Stiftung»)

1. Abschluss und Auflösung

Der Angeschlossene erklärt, dass er der Stiftung ab dem 01.xx.xxxx angeschlossen ist und bescheinigt mittels der beiliegenden Erklärung, dass er vorher sein Personal und, sofern diese existiert, dessen Vertretung informiert und konsultiert hat.

Der Vertrag wird für eine anfängliche Dauer abgeschlossen, die am 31.12.xxxx abläuft und die, falls nicht vorher eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgt ist, von Jahr zu Jahr erneuert werden kann. Vor einer Kündigung muss eine Information und Konsultation des Personals oder, falls eine solche existiert, der Personalvertretung erfolgen. Die Konsultation muss dreissig Tage vor dem Versand des Kündigungsschreibens und somit spätestens acht Monate vor dem Ablauf eingeleitet werden.

Wenn der Anschlussvertrag vom Angeschlossenen gekündigt wird, hat dieser für die Übertragung der Vorsorgepflichten gegenüber den aktiven Versicherten und Pensionierten auf die neue Vorsorgeeinrichtung besorgt zu sein. Die Pensionierten können nach dem Vertragsablauf nicht der Stiftung angeschlossen bleiben. Das gilt auch für nach der Kündigung des Anschlussvertrages deklarierte Invaliditätsfälle, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache die Invalidität zur Folge hatte, vor der Kündigung des Anschlussvertrages eingetreten ist.

Die Stiftung kann sich, in Abweichung vom Vorstehenden, gegebenenfalls bereit erklären, mittels einer Aufrechterhaltung der Anschlussvereinbarung die laufenden Leistungen ganz oder teilweise zu übernehmen, wobei der Angeschlossene die von der Stiftung festgesetzten Kosten und Prämien bezahlt, die gegebenenfalls den Preis für den Einkauf einer identischen Leistung bei einer Lebensversicherungsgesellschaft einschliessen können.

Wenn der Anschlussvertrag vom Angeschlossenen gekündigt wird, können die Altersrentenbezüger und die Hinterlassenenrentenbezüger, nach einer Mindestdauer des Anschlusses von 10 Jahren, bei Stiftung Patrimonia angeschlossen bleiben. Sind davon betroffen :

- Die Altersrentenbezüger und Hinterlassenenrentenbezüger die während der Anschlussvertragsdauer generiert wurden
- Die Altersrentnerbezüger und Hinterlassenenrentebezüger die von der Stiftung Patrimonia von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung übernommen wurden
- Die Invalidenrentenbezüger und die Erwerbsunfähigkeitsfälle die vor Kündigung des Anschlussvertrages aufgetreten sind und die zur Invalidität geführt haben, wenn die SVV Tranfersregeln nicht von der neuen Vorsorgeeinrichtung angewendet werden können.

Bei einer Anschlussdauer von weniger als 10 Jahren, wird der Tranfer auf Basis der technischen Grundlagen der Stiftung Patrimonia am Datum der Vertragsauflösung ausgeführt

2. Paritätischer Verwaltungsausschuss

Der Angeschlossene trifft die nötigen Massnahmen für die Einsetzung eines paritätischen Verwaltungsausschusses. Dieser hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stiftungsrats umzusetzen und die Bemerkungen und Beschwerden der Versicherten entgegenzunehmen.

3. Integrierende Bestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags und diesem beigelegt sind:

- ❖ Die allgemeinen Bedingungen der Stiftung
- ❖ Die Vorsorgepläne
- ❖ Das Reglement des Verwaltungsausschusses.

Der Angeschlossene erklärt, dass er diese Beilagen zu Kenntnis genommen und diese akzeptiert hat.

4. Beiträge, Kontokorrent und Reserve

Der Angeschlossene ist Schuldner der gesamten, der Stiftung geschuldeten Beiträge. Die fälligen Beiträge und die entsprechenden Überweisungen werden auf einem auf den Namen des Angeschlossenen lautenden Kontokorrent verbucht. Bei einem Verzug der Beitragszahlung fakturiert die Stiftung den gesetzlichen Verzugszins und kann gegebenenfalls die Anschlussvereinbarung mit Wirkung auf Ende des folgenden Monats kündigen.

Der gesamte Beitrag besteht aus:

- Der reglementarischen Sparprämie
- Der auf dem Tarif von Patrimonia und dem für den Angeschlossenen gebildeten Kollektiv eigenen Risiko beruhenden jährlichen Risikoprämie
- Den im den allgemeinen Bedingungen beiliegenden Tarif beschriebenen Verwaltungskosten. Der Satz kann von Fall zu Fall im Verhältnis zu einer Übernahme von gewissen Verwaltungsaufgaben in Absprache mit Patrimonia reduziert werden.

Der Angeschlossene kann eine Reserve für künftige Arbeitgeberbeiträge äufnen, die innerhalb der Grenzen der steuerlichen Bestimmungen zum den Sparkonten der Versicherten gutgeschriebenen Zinssatz verzinst wird.

Der Angeschlossene ist gehalten, das für die Versicherung massgebliche Jahressalär beim Beitritt des Versicherten, an jedem Jahresanfang und bei dessen Anpassung im Lauf des Jahres anzugeben. Er haftet für die Richtigkeit der Information und legt der Stiftung auf Verlangen eine Kopie seiner AHV-Salärerklärung vor.

5. Stiftungsvermögen und Verteilung der freien Mittel

Das von der Stiftung gebildete Vermögen ist unwiderruflich für den Zweck der Vorsorge bestimmt. Es wird innerhalb der Grenzen der Richtlinien des Stiftungsrates und des Gesetzes von einem oder mehreren Bankinstituten verwaltet.

Der Stiftungsrat bestimmt jedes Jahr die Möglichkeit einer allfälligen Verteilung von freien Mitteln, indem er sich auf die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres stützt. Der Betrag der allfälligen freien Mittel wird nach dem Jahresabschluss, der Erstellung der versicherungsmathematischen Expertise und der Bildung folgender Reserven ermittelt:

- Rückstellung für Kursschwankungen
- Rückstellung für nicht geplante Todesfall und Invaliditätsrisikoleistungen
- Rückstellung für nicht geplante technische Änderungen.

Jeder Verwaltungsausschuss entscheidet über die Verwendung der seinem Versichertenkollektiv zugewiesenen freien Mittel entweder in Form einer Ausschüttung auf die Einzelkonten oder durch Zuweisung an Reserven für künftige Leistungen.

6. Verhältnis zu den Versicherten

Für jeden Versicherten wird ein Sparkonto eingerichtet, das von den gesamten Sparbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), von den erhaltenen Eintrittsleistungen, von den vom Versicherten getätigten persönlichen Einkäufen, von den Guthabenszinsen und gegebenenfalls von einer Ausschüttung freier Mittel gespeist wird. Zu gesetzlichen Bedingungen getätigte Rückzüge bleiben vorbehalten.

7. Information

Die von Patrimonia an ihre Angeschlossenen und Versicherten abgegebene Information wird über zwei Kanäle übermittelt:

- Per Post bei vertraulichen Informationen, insbesondere Informationen über den Vorsorgeplan, oder Informationen, die der schriftlichen Form bedürfen,
- Auf ihrer Internet-Site publizierte Dokumente bei Modifizierungen allgemeiner Art und Formulare für laufenden Gebrauch.

8. Bestätigung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber bestätigt die Richtigkeit der enthaltenen Angaben im vorliegenden Vertrag und bestätigt die Allgemeinen Bedingungen, das Reglement des Verwaltungsauschusses und die Bedingungen des gewählten Vorsorgeplanes zur Kenntnis genommen zu haben.

XXXXXXXXXXXXX, den .....

Der Angeschlossene

Die Stiftung

XXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXX

XXXX XXXXXXX